

HAUSORDNUNG

**für das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes
1010 Wien, Freyung 8**

Stand: August 2018

I. Allgemeines

1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes, 1010 Wien, Freyung 8, (im Folgenden: Gerichtsgebäude) betreten.
2. Das Hausrecht wird von der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.
3. Die Ausübung der Sitzungspolizei in mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofes obliegt dem Vorsitzenden (§ 27 Abs. 1 Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes).
4. Kontrollorgane für die Sicherheit im Gerichtsgebäude sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von privaten Sicherheitsunternehmen Beauftragte, Portiere und Sicherheitsbeauftragte.
5. Alle im Gerichtsgebäude anwesenden Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.
6. Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gerichtshof nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).

II. Sicherheit im Gerichtsgebäude

1. Das Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes durch externe Personen erfolgt – ausgenommen in Alarmfällen – nur über den Ein- und Ausgang Freyung 8.
2. Den Mitgliedern und Bediensteten des Gerichtshofes ist die Verwendung aller Ein- und Ausgänge, die mittels Türbutton schließbar sind, gestattet.
3. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; dies auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen. Als Waffe ist jeder beson-

ders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 GOG).

4. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder die auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

III. Sicherheitskontrollen

1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen in die Räumlichkeiten des Gerichtshofes können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung, durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (siehe Pkt. II.4.) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen. Sicherheitskontrollen dürfen nur unter möglicher Schonung des Betroffenen, im Falle einer händischen Durchsuchung der Kleidung nur von Personen desselben Geschlechtes, vorgenommen werden.
2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, sowie Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – gewiesen. Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
3. Ausgenommen im Falle des begründeten Verdachtes der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Prokuraturanwälte keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine Waffe bei sich zu haben. Auch diese Personen haben das Gerichtsgebäude durch den Ein- und Ausgang Freyung 8 zu betreten und zu verlassen (§ 4 GOG).

4. Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:
 - a) Personen- und Sachenkontrollen durch Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude;
 - b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
 - c) Gestatten des Zuganges (zum Gerichtsgebäude oder zu bestimmten Räumlichkeiten wie dem Verhandlungssaal) nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität bzw. der Vorlage eines solchen zur Anfertigung einer Kopie oder zur Ausstellung eines Besucherausweises.

IV. Sonstige Anordnungen

1. Im gesamten Gerichtsgebäude bestehen ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot, Geräte, die ausschließlich diesen Zwecken dienen, in das Gerichtsgebäude mitzunehmen. Ausnahmen bewilligt die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes. Die dem Vorsitzenden in einer mündlichen Verhandlung des Gerichtshofes zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
2. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofes sind unzulässig (§ 22 Mediengesetz).
3. Bei Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes stattfinden, kann zu Dokumentations- und Informationszwecken Bild-, Film-, Ton- und Bildmaterial mit Teilnehmern entstehen. Den Teilnehmern steht es jederzeit frei, das Verlangen zu äußern, nicht aufgenommen zu werden. Darüber hinaus ergreift die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes geeignete Maßnahmen, um die Einwilligung der Teilnehmer einzuholen.
4. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde. Weitere Ausnahmen bewilligt die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes.

5. Im gesamten Gerichtsgebäude ist das Rauchverbot – ausgenommen in den gekennzeichneten Raucherzonen – einzuhalten.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Hausordnung wird durch Bereitstellung auf der Website des Gerichtshofes (<http://www.vfgh.gv.at>) kundgemacht sowie im Intranet allen Mitgliedern und Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes zur Kenntnis gebracht. Eine Ausfertigung der Hausordnung wird im Gerichtsgebäude aufgelegt.
2. Soweit in dieser Hausordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.